The background features abstract, overlapping green geometric shapes in various shades, creating a modern and professional look. The shapes are primarily triangles and polygons, some semi-transparent, layered on a white background.

Voraussetzungen für die Beratung nach § 106 SGB IX

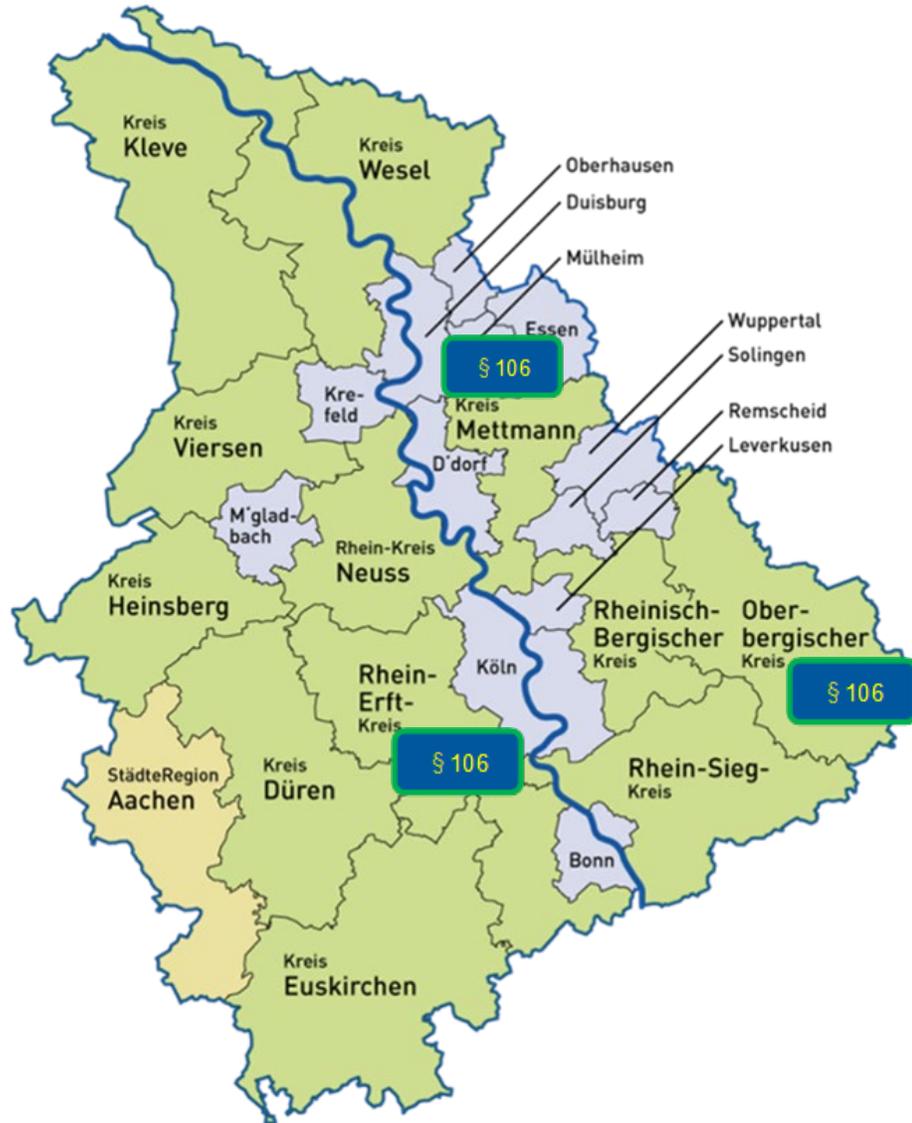
Ein Vortrag von Simone Neweling

Tätigkeitsprofil

- ▶ Schaffen von Netzwerkstrukturen mit Behindertenverbänden
- ▶ Bestandsanalyse und Entwicklung eines Berichtswesens für den Bereich Teilhabe und Inklusion
- ▶ Implementierung von und Beteiligung an Maßnahmen zum Quartiersmanagement / zur Quartiersentwicklung
- ▶ Erarbeitung einer kommunalen Inklusionsplanung

Tätigkeitsprofil

- ▶ Übernahme der Funktion der / des Behindertenbeauftragten
- ▶ Teilnahme an themenrelevanten Arbeitskreisen (kommunal, interkommunal, regional)
- ▶ Beratung von Menschen mit Behinderung über Angebote und Leistungsansprüche
- ▶ Erfüllen kommunaler Aufgaben im Kontext von Teilhabe und Inklusion nach dem BThG, dem SGB VIII sowie dem SGB IX



Kommunale Teilhabeberatungsstelle der Stadt Frechen 2018 bis 2022

Jahr	ohne	geistig	körperlich	seelisch	gesamt	
2018	12	17	53	24	106	
	11,3%	16,0%	50,0%	22,6%		
2020*	15	2	8	8	33	
	45,5%	6,1%	24,2%	24,2%		
2021	78	10	42	35	165	
	47,3%	6,1%	25,5%	21,2%		
2022	44	16	117	52	229	
	19,2%	7,0%	51,1%	22,7%		

* Erfassung manuell; Werte liegen nur für den Zeitraum 11/2020 bis 12/2020

Beratungsschwerpunkte 2022

- ▶ Coronahilfen
- ▶ allgemeine Beratungen zur Eingliederungshilfe
- ▶ Hilfen bei Autismus
- ▶ Diagnostik
- ▶ Mobilität
 - ▶ hier insbesondere KFZ Hilfen
- ▶ Pflege
- ▶ Schule / Studium
- ▶ Versorgungsamt
- ▶ Transferleistungen
- ▶ Persönliches Budget
- ▶ Vorsorge / Patientenverfügungen
- ▶ Widersprüche
- ▶ Wohnen
 - ▶ hier insbesondere Umzug in eine barrierefreie Wohnung

1. Ist Ihnen das Beratungsangebot gem. § 106 SGB IX bekannt?
2. Wie viele Beratungen gem. §106 wurden von Ihnen oder Ihren Klienten im Zeitraum 01.01.2022 – 28.02.2023 angefragt und in Anspruch genommen?
3. Wie zufrieden waren Sie mit der Kontaktaufnahme zum LVR und der Terminierung?
4. Wie zufrieden waren die betroffenen Klienten mit der Beratung?
5. Wurden mit Hilfe der Beratung tragfähige Lösungen entwickelt?
6. Kritik und Lob für dieses neue Beratungsangebot

3. Wie zufrieden waren Sie mit der Kontaktaufnahme zum LVR und der Terminierung?

- ▶ Unzufrieden, weil Weiterverweis an LVR Fallmanagement, bin dann im Dschungel verloren gegangen....
- ▶ Eher Unzufrieden
- ▶ Eher zufrieden, zuvor durch hohe Fluktuation schwierige Kontaktaufnahme

6. Kritik und Lob für dieses neue Beratungsangebot

- ▶ Kritik da nicht wirklich klar ist, wofür das Angebot genutzt werden kann.
- ▶ Keine Vernetzung im Sozialraum Frechen stattgefunden hat
- ▶ Verbesserungswürdig halte ich, dass die Abgrenzung zu Behindertenbeauftragten, EUTB und künftig Verfahrenslotsen klarer werden muss.
- ▶ Schon in der Auftaktveranstaltung erschien mit ein 6 Stündiges Beratungsangebot für den REK nur ein Alibi und deutlich zu wenig
- ▶ Es werden Sprechstunden vor Ort in der Kommune benötigt
- ▶ Frechener fahren nicht nach Bergheim zur Beratung
- ▶ Das die Kontaktpersonen beim LVR immer sehr lange zum antworten brauchen

6. Kritik und Lob für dieses neue Beratungsangebot

- ▶ Für unsere Familien ist das Angebot und die Anlaufstelle immer noch eine zu hohe Barriere aufgrund der Sprachvielfalt
- ▶ Wenn die LVR Kolleg:innen ihr Beratungsangebot auch, wie du geschildert hast, vor Ort vorstellen, könnten sie ja durch die AbteilungsTeams tingeln und es vorstellen, so dass es überall bekannt ist.
- ▶ Eine Klientin mit einer schweren Depression sprach in meiner offenen Sprechstunde vor. Sie hatte im letzten Jahr einen Beratungstermin mit dem LVR, der aufgrund von Krankheit abgesagt wurde. Rücksprache mit LVR: der Termin wurde seitens des LVRs abgesagt. Die Klientin wurde dann angeschrieben und hätte sich daraufhin nicht gemeldet. Die Fallmanagerin könne ihr eine Bewo Liste zukommen lassen, dann müsse sie die abtelefonieren. Die Mitarbeiterin schickte mir dann per Mail die Liste zu.

„Vielerorts werden sowohl beim Jugend- wie auch beim Eingliederungshilfeträger die in §§ 9 ff. SGB IX verankerten Prinzipien des frühzeitigen Hinwirkens auf eine Antragstellung und die vorrangige Gewährung von Rehabilitationsleistungen nicht umfassend in die Praxis umgesetzt. Auch wird die in § 15 SGB IX vorgesehene Trägerkoordination durch den leistenden Träger, der dann alle Hilfen wie aus einer Hand gewährt, aufgrund von Systemhürden nicht vorgenommen. Familien stehen daher oftmals noch Hürden, Zuständigkeitskonflikten und einer Vielzahl von Trägern und Entscheidungen gegenüber.“

vgl. DIJuF; Positionspapier zum Verfahrenslotsen – § 10b SGB VIII ; vom 4.8.2022

Fazit

- ▶ Der Bedarf an qualifizierter Beratung ist gegeben
- ▶ Es gibt bereits eine bunte Landschaft an Beratungs- und Hilfsangeboten in der Region
- ▶ Die Beratung durch den LVR, als Kostenträger der Eingliederungshilfe im Rheinland kann eine hilfreiche Ergänzung sein.
- ▶ Die Öffentlichkeitskampagne in dieser Form war nicht ausreichend, bisher wird das Beratungsangebot noch nicht als adäquate Beratung vor Ort wahrgenommen, weder von Leistungsberechtigten noch von Institutionen

Was braucht es

- ▶ Mitarbeiter mit einer hohen Identifikation mit dem Standort und umfassenden Kenntnissen über die vorhandenen Angebote
 - ▶ damit verbunden gute Einarbeitung, Präsenz zeigen, geringe Mitarbeiterfluktuation
- ▶ Gute Vernetzung vor Ort
- ▶ Geringe Fallbelastung um dem Bedarf gerecht zu werden

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit